

## Nach Japan exportieren / aus Japan importieren

Grenzen engen uns ein: Wir helfen Ihnen dabei, Ihre geschäftlichen Grenzen zu überwinden und im Ausland Erfolg zu haben

- [Das Exporthandbuch](#)
- [Wir unterstützen bei Export und Import](#)
- [Zoll- und Importbestimmungen](#)
- [Informationen zu Wirtschaft, Recht und Steuern sowie Reisen](#)

### Das Exporthandbuch

Warum exportieren? Ganz einfach: Der Markt in Österreich ist begrenzt. Allein der bayrische Markt ist eineinhalb Mal größer als der österreichische. Genauso einfach ist es aber, diese Grenze zu durchbrechen, denn Exportieren ist leichter als man denkt: Die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol haben in ihrem ausführlichen Exporthandbuch zusammengefasst, was Sie bei Ihren ersten Schritten über die Grenze beachten sollten. Von A wie Ausfuhrbeschränkungen bis Z wie Zollbestimmungen.

Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) unterstützt Sie auch finanziell bei Ihren Internationalisierungsbestrebungen.

Sie wollen Ihr erstes Mal wagen? Unsere [Fachleute aus den Landeskammern](#) helfen Ihnen beim Schritt über die Grenze. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Exporthandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#)

### Wir unterstützen bei Export und Import

Damit Ihr geschäftlicher Grenzübergang kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten wir Sie bei Ihren Export- und Importvorhaben. Und wir wollen, dass Sie möglichst weit springen: Die Internationalisierungsoffensive [go-international](#) bietet viele verschiedene Förderprogramme für Markteintritt, Marktbearbeitung und das Bezugsquellengeschäft im Ausland.

### Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure

Wer ganz am Anfang steht, den nehmen unsere Fachleute aus den Landeskammern an der Hand und unter die Lupe. Sie prüfen mit Ihnen, ob Sie ausreichend auf Ihr Vorhaben vorbereitet sind, helfen bei der Einschätzung von Aufwand und Erfolgsaussichten und definieren mit Ihnen Zielgruppen und Testmärkte. Am Ende wird aus Ihrer Idee eine Strategie. Die macht dem AußenwirtschaftsCenter, das Ihren ersten Markteintritt begleitet, die Suche nach Partnerinnen und Partnern leicht.

Geben Sie den Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Landeskammer Bescheid! Gemeinsam machen wir die [ersten Schritte in den Export](#).

### Exportfinanzierung

Nur wer sät, kann auch ernten. Gerade beim Geschäft über die Grenze dürfen Vorlaufkosten und Risiken nicht unterschätzt werden. Hausbanken, Exportfonds, Kontrollbank, AWS und private Exportversicherer haben viele Antworten auf Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen.

Unsere [Expertinnen und Experten](#) suchen mit Ihnen die beste Lösung und geeignete Partner. Melden Sie sich bei uns!

### Exportförderungen

Sie wollen erstmalig exportieren oder einen neuen Exportmarkt erschließen? Sie möchten wissen, welche Fördermöglichkeiten dafür vorgesehen sind?

Bei einem Beratungsgespräch evaluieren wir mit Ihnen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und schnüren ein maßgeschneidertes Exportförderpaket für Ihr Exportvorhaben.

Wir haben den [Überblick über alle Fördermaßnahmen](#) und sorgen dafür, dass Sie sich im Förderdschungel zurechtfinden!

## Auslandsaktivitäten absichern und finanzieren

Risiken kann man selten ausschließen. – Aber man kann sie minimieren: Mit den Exporthaftungen des Bundes und Refinanzierungen über Ihre Hausbank bietet die [Österreichische Kontrollbank \(OeKB\)](#) kräftige Instrumente, die Österreichs Unternehmen und ihre Partner im weltweiten Wettbewerb stärken.

Hier finden Sie die aktuellen [Deckungsrichtlinien](#) für Projektgeschäfte, Investitionsgüterlieferungen und Beteiligungen in Japan.

## Exportabwicklung und Exportdokumente

Unsere Exportprofis

- beraten Sie bei Zollverfahren,
- helfen Ihnen bei den Exportdokumenten, die Ihre Exportware begleiten,
- wissen alles über Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrolle und
- unterstützen Sie bei der Feststellung des Ursprungs Ihres Exportproduktes.
- Kurzum: Wir sind Ihre Berater in allen Fragen der Exportabwicklung!

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) wissen über Ursprungszeugnisse, Carnet ATA und sonstige für den Export notwendige Dokumente Bescheid und beglaubigen diese auch gerne gleich für Sie.

## Importberatung

Man kann sogar von Zuhause aus international tätig sein: Auch andere Märkte haben schöne Produkte und Dienstleistungen. Damit Ihre Lieferungen aus dem Ausland auch reibungslos zu Ihnen finden, haben die Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftskammer Tirol in ihrem ausführlichen Importhandbuch zusammengefasst, was Sie bei der Einfuhr oder Verbringung von Waren nach Österreich beachten müssen.

Sie wollen importieren? Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Landeskammern](#) helfen Ihnen dabei, alle Welt nach Österreich zu holen. Melden Sie sich einfach!

Mit einem Klick in neue Märkte: [Das Importhandbuch der Wirtschaftskammer Tirol](#).

## Bezugsquellen

Wer im Wettbewerb bestehen will, muss ständig sicherstellen, die notwendigen Vorprodukte in der notwendigen Qualität von verlässlichen Lieferantinnen und Lieferanten zu den bestmöglichen Preisen zuzukaufen. Wir identifizieren diese Lieferantinnen und Lieferanten, prüfen deren Bonität und Leistungsfähigkeit, übermitteln Ihre Spezifikationen und holen Angebote ein. Wenn Sie Wert auf Diskretion legen, können Sie sich dabei auch gerne am Anfang hinter uns verstecken. Und dass wir Sie dann auch bei der Abwicklung eines Beschaffungsgeschäftes unterstützen, versteht sich von selbst.

Sie wollen sich eines unserer AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation an Bord holen? Hier gibt es [Unterstützung auf den Beschaffungsmärkten dieser Welt](#).

## Marktanalysen

Ein Überblick über die Absatz- und Konkurrenzsituation in einem Zielmarkt gehört ganz oben in den Werkzeugkasten einer Exporteurin und eines Exporteurs. Der Aufstieg zur Aussichtsplattform ist mit uns ein Spaziergang. Jede Warenlieferung über jede Grenze wird weltweit statistisch erfasst. Wir wissen, wie viele Bohrmaschinen Brasilien importiert oder wohin Belgien Babynahrung liefert.

Die Expertinnen und Experten in unserem Servicecenter in Wien werten den Zahlensalat einer riesigen Datenbanken für Sie aus, sagen Ihnen, welche Informationen Sie brauchen, und [liefern maßgeschneiderte Warenstromanalysen](#), die Ihnen helfen, Ihre Nische zu finden.

## Zoll- und Importbestimmungen

- [Importbestimmungen](#)
- [Zollbestimmungen](#)
- [Sonstige Einfuhrabgaben](#)
- [Muster](#)

- [Geschenke](#)
- [Vorschriften für Versand per Post](#)
- [Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung](#)
- [Begleitpapiere](#)
- [Restriktionen](#)
- [Artenschutz](#)

## Importbestimmungen

Das japanische Importregime ist weitgehend liberalisiert. Liberalisierte Waren können ohne Genehmigung und Mengenbeschränkungen im Rahmen des so genannten „Import Declaration“-Verfahrens eingeführt werden. Nicht liberalisiert sind nur noch wenige Waren, z.B. einige landwirtschaftliche Güter, Kohle, bestimmte Chemikalien und Rüstungsgüter. Bei nicht-liberalisierten Waren benötigt der Importeur die Zuteilung aus einer Importquote. Diese Quote wird vom japanischen Wirtschaftsministerium (METI), teilweise mit vorheriger Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums, erteilt. Für die Bemessung des Kontingents einer Firma werden jeweils die Bezüge des Vorjahres herangezogen. Schließlich existieren noch Zollquoten, z.B. für Malz, Leder und Lederprodukte (Schuhe), Fleisch, wobei jeweils für eine bestimmte Menge ein niedrigerer Zollsatz und für das Kontingent übersteigende Einfuhren ein höherer Zollsatz zur Anwendung kommt.

Ein Bereich, in dem Quoten nun wieder eine stärkere Rolle spielen, sind Nahrungsmittel und Getränke sowie landwirtschaftliche Produkte, denen im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan eine Zollbefreiung oder verringerte Zollsätze zugewiesen wurden.

Dies gilt etwa auch für die mengenmäßig bedeutsamen österreichischen Exporte in den Bereichen Fleisch-, Milch- und verarbeitete Gemüseprodukte.

## Zollbestimmungen

Zölle werden auf Basis des CIF-Werts berechnet und sind im Durchschnitt niedrig. Der japanische Zolllarif basiert auf dem Harmonisierten System (Harmonisierung der ersten sechs Stellen).

Das EU-Japan Economic Partnership Agreement (EPA, in Österreichs Medien oft auch JEFTA für Japan-EU Free Trade Agreement abgekürzt) tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft. Mit dem EPA werden fast alle EU-Produkte in Japan zollfrei und umgekehrt, viele sofort bei Inkrafttreten, andere mit Übergangsfristen.

In der [Market Access Database/Tariffs and Rules of Origin](#) können Sie anhand der Zolllarifnummer (4-Steller bzw. 6-Steller) den gegenüber der EU demnächst angewendeten Zolllarif Japans sowie den für die genannte Zolllarifnummer vorgesehenen Zollabbauplan Japans inklusive der Ursprungsregeln abfragen.

## Sonstige Einfuhrabgaben

Das [AußenwirtschaftsCenter Tokio](#) berät Sie gerne.

## Muster

Muster ohne Handelswert können zollfrei importiert werden. Es liegt dabei jeweils im Ermessen des Zollbeamten festzulegen, ob die Ware nach Art und Wert als Muster oder Handelsware zu betrachten ist (bis JPY 5.000, das sind umgerechnet ca. 40 Euro). Im Übrigen ist Japan Mitglied des internationalen Abkommens über das Carnet A.T.A. Warenmuster können daher unter Vorlage des von der jeweiligen österreichischen Wirtschaftskammer ausgestellten Carnets zollfrei nach Japan eingeführt werden. Mitunter ergeben sich bei der Wiederausfuhr aufgrund bürokratischer Handhabung Verzögerungen. Es empfiehlt sich, Unterlagen (z.B. Fotos), aus denen die Art der Ware hervorgeht, beizuschließen, um Verzögerungen bei der Zollabfertigung in Japan zu vermeiden.

## Geschenke

Für Geschenke, die Touristen oder Geschäftsreisende mit sich führen, beträgt die Freigrenze JPY 200.000 (rund 1.600 Euro), dabei werden nur Waren mit einem Wert von über 10.000 Yen (ca. 80 Euro) pro Gegenstand gezahlt.

Reisende über 20 Jahren dürfen bis zu drei Flaschen (à 0,76 l) Wein bzw. alkoholische Getränke einführen.

Weitere Details finden Sie auf der [Seite von Japan Customs](#).

## Vorschriften für Versand per Post

Bei Postsendungen sind gleichfalls für die Zollabfertigung die Handelsfaktura dreifach, die internationale Paketkarte und die Zollinhaltserklärung erforderlich. Ist die Einfuhr importlizenzpflichtig, so empfiehlt sich, die Importlizenz oder eine Fotokopie derselben beizuschließen und dies auf der Verpackung mit dem Vermerk „Import licence enclosed“ kenntlich zu machen.

**Achtung:** Die Japanische Post stellt nur Pakete bis 25 kg zu.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Heu und Stroh sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Besondere Bestimmungen sind vor allem bei Verpackungen aus Metall, Glas, Keramik, emailliertem Material sowie Kunstharzen (Obergrenzen u.a. bei Cadmium und Blei) zu beachten. Bei Holzverpackungen kann es abhängig vom Ursprung der Verpackung (z.B. VR China) zu Problemen kommen; die einschlägigen Vorschriften entsprechen dabei im Wesentlichen den europäischen.

Importierte Nahrungsmittel müssen auf der äußeren Verpackung unter anderem folgende Angaben aufweisen (in japanischer Sprache):

- allgemeine Bezeichnung der Ware
- Nettofüllgewicht in Gramm
- Ablaufdatum (Jahr/Monat/Tag)
- Name und Adresse des japanischen Importeurs
- Detailangaben zur Zusammensetzung des Produktes

Da der japanische Importeur für die vorschriftsmäßige Form und Anbringung der Etikette verantwortlich ist, ist es empfehlenswert, diese Fragen vorher eindeutig abzuklären. Bei pharmazeutischen Erzeugnissen sind ein japanisches Etikett sowie eine Gebrauchsanweisung in japanischer Sprache erforderlich. Die näheren Details sind auch hier mit dem Importeur festzulegen.

Für den Lebensmittelbereich ist zu beachten, dass seit 2001 neue Vorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung von organischen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Produkten gelten. Das japanische Bio-Label (JAS-Label) darf auf österreichischen Produkten nur dann angebracht werden, wenn der Hersteller oder der Importeur von einer Zertifizierungsanstalt gemäß dem JAS-Standard zertifiziert wird (nähere Auskünfte zu Zertifizierungsanstalten in Europa erteilt das AußenwirtschaftsCenter Tokio).

Eine Ursprungsbezeichnung „Made in Austria“ auf der Ware muss nicht in allen Fällen angegeben sein. Werden jedoch auf der Ware Länder- oder Ortsnamen, Fahnen, Wappen und ähnliche Symbole, Namen von ausländischen Unternehmen oder Markenbezeichnungen und dergleichen verwendet, so ist gleichzeitig in eindeutiger Weise der Ursprung der Ware anzugeben.

## Begleitpapiere

- Handelsrechnungen (3-fach)

firmenmäßig gezeichnet, in englischer Sprache mit folgenden Angaben:

- Ort und Datum der Ausstellung
- Name und Anschrift des Absenders (Verkäufers)
- Name und Anschrift des Empfängers
- Genaue Warenbezeichnung unter Angabe von Ware, Art, Qualität, Handelsmarken (möglichst Zolltarifnummer der Ware)
- Brutto- und Nettogewichte
- Wert der Ware pro Einheit und insgesamt, bei CIF-Verkauf Angabe der einzelnen CIF-Kosten
- Konnossemente  
für Schiffsfrachtsendungen (Bill of Lading) bzw. Luftfrachtbriefe (Air Way Bill) für Luftfrachten, keine Beglaubigung erforderlich
- Packliste (3-fach)

mit klarer Übersicht über die einzelnen Packstücke unter Angabe von Marke, Nummer, Art, Gewicht sowie einer Beschreibung des Inhalts und eventueller Besonderheiten

- Ursprungszeugnisse von Sonderfällen abgesehen nicht erforderlich

## Restriktionen

Besondere Bestimmungen für Lebensmittel („Bioterrorism Act“): Für Nahrungsmittel gilt in Japan das „Food Sanitation Law“, das Regelungen zu Nahrungsmittelinhaltsstoffen, chemischen Rückständen, Verpackung, Beschriftung etc. beinhaltet.

Zusatzstoffe: Von besonderer Bedeutung ist, dass in Japan bei Nahrungsmittelzusatzstoffen eine Positivliste geführt wird. All jene Substanzen, die darauf nicht aufscheinen, sind verboten.

Details finden Sie in der [Positive List System for Agricultural Chemical Residues in Foods](#).

Seitens des japanischen Gesundheitsministeriums gibt es bereits Bestrebungen, zahlreiche Nahrungsmittelzusatzstoffe, die global weitreichend in Verwendung sind, keine gesundheitliche Gefahr darstellen und vom UNO-Sachverständigenausschuss für Nahrungsmittelzusatzstoffe JECFA (Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives) anerkannt sind, im Sinne der Anpassung an etablierte, internationale Standards auch für Japan

zuzulassen.

Chemische Rückstände in Nahrungsmittel: Seit 29. Mai 2006 ist in Japan eine Positivliste für chemische Rückstände (insbesondere Pestizide) in Nahrungsmittel in Kraft getreten. Details zu diesem Positivlistensystem für MRL (Maximum Residue Level) finden Sie auf der [Seite des japanischen Gesundheitsministeriums](#).

Andere Warengruppen: Es bestehen auch für andere Warengruppen, wie etwa Pharmazeutika, Textilien, Alkoholika etc. umfangreiche Sondervorschriften. Es wird dringend empfohlen, beim Importeur rückzufragen, welche Sonderbestimmungen zu beachten sind.

## Artenschutz

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist 1973 in Washington abgeschlossen worden und 1980 in Japan in Kraft getreten.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)515 22- 1402, W [www.cites.at](http://www.cites.at) (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsCenter Tokio hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.